



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum**

**Krusch, Bruno**

**Nendeln/Liechtenstein, 1970**

2. v. Schwinds Ausgabe der Lex Bajuvariorum mit Vorrede Heymanns

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

Genug der neuen Entdeckungen! Ich bin überwältigt. Gefreut habe ich mich aber, daß ihn mein Buch herausgelockt hat, seine Ideen in breitester Öffentlichkeit zu entwickeln, die sonst der Wissenschaft vielleicht verloren gegangen wären.

Gefreut hat mich auch seine Beurteilung der „ausgezeichneten“ Edition Merkels. Wie sich die Zeiten ändern! Vor meinem Buch sprach alle Welt immer nur von Merkels verfehlter Ausgabe der Lb. Mayer wirft sogar die Frage auf, ob es wirklich nach Merkel noch einer Neuauflage der Lex Bajuvariorum bedürfe, und bezüglich der Lex Salica nennt er es ein Glück, daß wir vor dem „ersonnenen normalisierten Text“ Krammers bewahrt geblieben sind.

Das hat man ja wohl mir zu verdanken!

Daß Mayer's in den Grundzügen verfehltes Buch über die Lex Ribuariorum auch scharfsinnige eigene Beobachtungen enthält, ist oben (S. 169) schon bemerkt und wird hier nochmals von mir anerkannt.

## 2. v. Schwind's Ausgabe der Lex Bajuvariorum mit Vorrede Heymann's.

Mitte Januar dieses Jahres ist des Freiherrn v. Schwind vielumstrittene Ausgabe der Lex Bajuvariorum als 2. Teil des V. Leges-Quartbandes erschienen, der sich an den vor fast 40 Jahren erschienenen 1. Teil mit Lehmanns Ausgabe der Lex Alamannorum in der Paginierung anschließt. Infolge der bekannten Vorgänge hat sich zwischen die beiden Teile vor der Praefatio des Herausgebers eine zweite Praefatio E. Heymanns vom Juli 1926 mit römischer Paginierung (S. V—VII) eingeschoben, welche von der Entwicklung der Dinge Nachricht gibt und die Entschließung der Zentralkommission begründet, an der Veröffentlichung der Ausgabe festzuhalten. Die Hauptschuld an dem Unglück mißt Heymann Brunner bei, wie ich das oben S. 9 auch schon getan habe. Er teilt mit, daß v. Schwind zuerst die Absicht hatte, Antiqua und Emendata in einem 2 Kolumnen-Texte zu veröffentlichen, Brunner aber auf der Herstellung eines einheitlichen Textes bestand, damit die Abhängigkeit der Lex vom Euricianus deutlich hervortrete. Was er damit meint, ist mir nicht recht klar geworden. Diese Idee zwang jedenfalls noch keineswegs zur Zugrundelegung der Emendata. Aber da trat v. Schwind im letzten seiner drei Aufsätze im NA. (37, 415) mit der Behauptung hervor, daß die E-Hss. und besonders E 3 dem Originaltexte näher ständen als die übrigen, nämlich AB. Wie Heymann versichert, wäre er gleichwohl über-

zeugt gewesen, daß der Archetypus im Vulgärlatein geschrieben war und die elegantere Sprache in E eine Überarbeitung darstelle. Das war aus seinem Aufsatz nicht zu ersehen und ist ebensowenig aus seiner Vorrede S. 182 zu ersehen; dort behauptet er vielmehr wiederum, daß die geglätteten E-Hss. dem Archetypus näher ständen. Für seinen Entschluß war, wie Heymann fortfährt, die Ansicht maßgebend, die Ausgabe sei vielmehr für den Gebrauch der Juristen bestimmt, nicht für den der Philologen: „quam potius in usum juris consultorum, non philologorum faciendam esse crederet.“ Ob wohl die Juristen mit solcher Differenzierung zufrieden sein mögen? In seiner eigenen Vorrede erklärt v. Schwind S. 191 ausdrücklich als sein Ziel, den Originaltext so zuverlässig wie möglich herzustellen, nicht etwa E: „In primis autem operam dedi, ut textum originale e codicibus quam sincerrimum, quoad fieri poterat, elicerem“. Darnach schien er früher doch auch für Juristen philologisch zuverlässige Ausgaben für notwendig zu halten.

Über die Aufdeckung des Irrtums, nachdem der Druck der Ausgabe mit Billigung Brunners begonnen und fast schon zu Ende geführt war, macht Heymann Angaben, die sich mit meinen obigen (S. 14) nicht decken und daher der Aufklärung bedürfen. Nach ihm hätte Seckel die Richtigkeit der v. Schwindschen Hss.-Beurteilung in Zweifel gezogen und vorgeschlagen, daß ich und Heymann zur Nachprüfung der Ausgabe aufgefordert würden. Nach meiner Darstellung ist der Vorschlag vielmehr von dem neuen Vorsitzenden Kehr ausgegangen, und dieser hat sogar an erster Stelle Seckel selbst dazu vorgeschlagen und außer uns beiden auch noch Tangl. Heymann hat persönlich an der Sitzung teilgenommen. Über die Verschiedenheit unserer beiden Gutachten ist oben ausführlich gehandelt; in der Ablehnung der v. Schwindschen Textform stimmte Heymann mit mir überein, meinte aber, daß die Ausgabe als Emendata-Ausgabe erscheinen könne, woran er bis heute unentwegt festgehalten hat. Meinem Buche stellt er mit „neque minus“ seinen Aufsatz in der Kehr-Festschrift (S. 116—137) an die Seite und auch Franz Beyerles Besprechung ist nicht vergessen, aber während sonst mit superlativischen Prädikaten nicht gekargt ist, geht dieser jetzt völlig leer aus. Man erinnert sich noch, daß er einst die Zensur „ausgezeichnet“ erhalten hatte (oben S. 5).

Unter Heymanns Händen hat die Ausgabe eine ganz andere Zweckbestimmung erhalten, als ihr der Herausgeber zgedacht hatte, und es war nun auch ihre Existenzberechtigung als „unbewußte“

Emendata-Ausgabe nachzuweisen. Sie sei, schreibt Heymann, von hohem Werte, sehr nützlich zur Erforschung der mittelalterlichen Geschichte und besonders der Geschichte der deutschen Gesetze, denn der Emendata-Text sei lange in den Händen der Richter gewesen und habe viele Jahrhunderte im öffentlichen Leben Geltung gehabt. Statt dieser ziemlich allgemein gehaltenen Lobpreisungen, die kaum sehr überzeugend wirken dürften, wäre vielleicht besser der Nutzen der Ausgabe für die Quellenforschung hervorgehoben worden, auf den ich in meinem Buche (S. 251 f.) schon hingewiesen hatte. v. Schwind hat zum ersten Mal in den Leges-Bänden der M.G. nach dem Vorgange der Scriptorum-Bände die Entlehnungen mit kleinerer Schrift drucken lassen und auch noch die Quellenstellen den Lesern durch Abdruck unter dem Texte bequem zugänglich gemacht, Notiert aber waren die Quellen schon in Merckels fleißiger Ausgabe.

v. Schwind war bei seiner Ansicht, daß sowohl die Emendata- als die Antiqua-Hss. Fehler haben, diese aber mehr als jene, zu einem eklektischen Textprinzip gezwungen, indem er den E-Text aus der Antiqua und sogar aus Zwitter-Hss. änderte, sobald ihm diese bessere Lesarten zu bieten schienen. Nach der Behauptung Heymanns hätte er aber einen Emendata-Text geliefert, und nur wenige Stellen („exceptis paucis locis“) machten eine Ausnahme. Heymann hat eine Liste der hauptsächlichsten Stellen angefertigt, wo die Ausgabe von der Emendata abweicht. Einer Nachprüfung kann man sich leicht unterziehen, wenn man die v. Schwindsche Ausgabe mit dem 3. Merckelschen Texte vergleicht.

Von der Merckelschen unterscheidet sich die neue Ausgabe des Bayernrechtes schon stark durch die Wiedereinreihung der Novellen, die Merkel in den Appendices ausgesondert hatte, und durch diese Änderung ändert sich auch die Kapitelzählung an den betreffenden Stellen, ändern sich die bisherigen Zitate. v. Schwind hatte nun von den in den Hss. an verschiedenen Stellen eingereihten Novellen zwei, die App. III und IV Merckels, abweichend von den E-Hss. an den Stellen eingereiht, wo sie in den bayerischen Antiqua-Hss. B stehen, weil er diese Einreihung für die bessere hielt; woraus man schon ersieht, wie weit er davon entfernt war, einen Emendata-Text liefern zu wollen. Das Abschwenken in der Textfolge zu der B-Gruppe ist selbstverständlich eine schwere Störung für das Bild einer Emendata-Ausgabe; aber in der Heymannschen Liste sucht man die beiden Stellen (S. 371,

442/5; vgl. Kr. 147) vergebens; er hat sie also nicht zu den wenigen Ausnahmefällen gerechnet.

Bei der App. IV war die Möglichkeit einer Umstellung zu Gunsten der E-Ordnung vorhanden, denn die betreffenden Bogen waren noch nicht gesetzt. Es ist aber kein Gebrauch davon gemacht worden, und man scheint überhaupt nicht daran gedacht zu haben.

Beschlossen ist, wie Heymann meldet, ganz schnell auch eine Ausgabe der Antiqua in den „Fontes Juris Germanici Antiqui“ zu veröffentlichen, damit beide Texte besser miteinander verglichen werden könnten, was von Anfang an („ab initio“) beabsichtigt gewesen sei. Daß das von Anfang an beabsichtigt gewesen sei, war mir offen gestanden nicht bekannt.

v. Schwind hatte nach dem Erscheinen meines Buches die Entscheidung über die Veröffentlichung seiner Ausgabe der Zentraldirektion der M.G. überlassen, die sich aus den obigen Gründen dafür entschied. Fertig gemacht hat die Ausgabe W. Finsterwalder, der damit keine ganz leichte Aufgabe erhielt. Zunächst hatte er auf Anordnung des Abteilungsleiters eine Tabelle der Titel und Kapitel der Lex anzufertigen, über welche in meinem Buche und in Heymanns Aufsatz gehandelt ist. In dem Addendum (S. 490/1) sind die wenigen Stellen, zu denen Heymann das Wort genommen hat, durch Vorsetzung eines H. vor die Seitenzahl kenntlich gemacht, und die geringe Anzahl dieser Stellen wird nicht überraschen. Heymann wollte lediglich den Nachweis erbringen, daß die Idee v. Schwind's nicht absurd sei, daß E doch selbständigen Textwert besitze, daß gute verlorene Quellen darin benutzt seien, und 4 bis 5 Lesarten hatte er bei der Nachprüfung glücklich aufgefunden; er hatte sich aber lediglich auf die von v. Schwind beigebrachten Stellen beschränkt und das neue Beweismaterial meines Buches einfach bei Seite gelassen. Schon ein Blick auf die von mir zusammengestellten (Kr. 169) „quare“-Stellen (frz. „car“) bewies die Minderwertigkeit der zugrundegelegten Rezension E, und oben (S. 37) wies ich nochmals auf direkt sinnwidrige Verderbnisse wie „invitis“ E für „vim“ hin. Diese unsinnige Konjekture von E im Kapitelverzeichnis Lb IV, 25 wiegt allein schon die Heymannschen Stellen in seiner Gegenkritik reichlich auf. Sie ist in meinem Buche, (S. 184/5) ausführlich behandelt, und meine Ausführungen schloß ich mit den Worten: „Wenn die alten Ausgaben, auch noch Baluze, 'invitis' lesen, so ist das zu verzeihen, aber eine neue Ausgabe der M.G. mit einer so

törichten Lesart würde unerträglich sein.“ v. Schwind's Ausgabe bringt S. 216, Z. 25 diese törichte Lesart. In dem Addendum (S. 490) sucht man sie beim Kapitelverzeichnis („Indices legis“) vergeblich; sie hätte zwischen IV, 1 und IV, 30 stehen müssen. Erwähnt ist sie beim Texte von IV, 25, wo sie Niemand sucht; hier (S. 332, 2) ist sie überdies lediglich Konjekture des Herausgebers; die beiden Hss. A 1. 2, welche allein die Überschriften haben, lesen richtig „vim“, was der Herausgeber in die Noten gesetzt hat.

Eine reiche Ausbeute hätte mein Buch bei gründlicher Durcharbeitung für die „Corrigenda“ auf der letzten Seite des Bandes (S. 492) liefern können, die jetzt kaum 4 Zeilen füllen, während im Übrigen auf der Seite leerer Raum gähnt. Selbst die 4 Zeilen geben aber der Kritik noch zu allerhand Ausstellungen Anlaß. Was hier dem Leser geboten wird, sind fast nur ziemlich gleichgiltige Dinge, und gleich in der ersten Berichtigung ist „l. 16“ verdruckt aus „l. 18“, so daß für das „Corrigendum“ ein neues „Corrigendum“ nötig wird, und das letzte stimmt überhaupt nicht<sup>1)</sup>. An der vorletzten Stelle ist „p. 301, l. 48 *Benedictum levitam* verbessert; im Text steht: *Cf. Benedictus Levita*. War da wirklich eine Berichtigung so sehr notwendig?

Nachdenklich machen mich die beiden vorhergehenden Berichtigungen: p. 285, l. 4 *Hac] haec; ut] sit*, wodurch der grammatisch richtige E-Text v. Schwind's verworfen und in den vulgären Antiqua-Text verändert wird. Man weiß, wie ich in meinem Buche (S. 235) für die Richtigkeit desselben gekämpft habe, und nun gibt mir v. Schwind selbst die Genugtuung durch die nachträgliche Änderung des E-Textes, für dessen Güte er gerade auch diese Stellen wegen ihrer Übereinstimmung mit dem Theodosianus XVI, 2, 44, als drittes Zeugnis angerufen hatte<sup>2)</sup>. Aber nun kann doch auch der Apparat nicht so bleiben, der auf den E-Text eingestellt ist. Wie hatte sich Heymann bemüht die Ausgabe als Emendata-Ausgabe zu rechtfertigen, und nun wird ihm dieser Streich gespielt! Eigentlich müßte man noch hinterher die beiden Stellen unter die Ausnahmefälle in die Heymannsche Liste auf S. VII seiner Vorrede aufnehmen. Bemerkenswert ist auch

1) Es steht da: „p. 352, lin. 20 *L delendum*“, aber *L* ist richtig, es ist die Lesart von A 2. Ich vermute, daß statt „lin. 20“ zu lesen ist „lin. 5“ und für „LX sold.“ im Texte „XL“ mit der Antiqua. Sicher bin ich aber nicht.

2) NA. 37, 423.

die folgende Berichtigung des falschen Zitates des Codex Theodosianus enim statt etiam (285, 11), das ich in meinem Buche (S. 238) gerügt und auch oben (S. 28) besprochen habe.

Auf die diplomatische Nachprüfung der v. Schwindschen Ausgabe bin ich in meinem Buche nicht eingegangen, bin ich in dieser Abhandlung nicht eingegangen, und auch an dieser Stelle verzichte ich darauf, meine Ergebnisse vorzulegen. Wenigstens vorläufig! Aber eins darf nicht verschwiegen werden. Die in meinem Buche aus den Hss. abgedruckten Stellen hätten mit dem v. Schwindschen Texte verglichen und dessen schwere Fehler verbessert werden müssen<sup>1)</sup>. Das wäre ein dankbarer Stoff für die Corrigenda gewesen, und Raum war ja auf der letzten Seite genug vorhanden.

Die von Finsterwalder bearbeiteten Register sind viel reichhaltiger als die Merkels trefflicher Ausgabe beigegebenen, LL. III, 490, die einst Boretius bearbeitet hatte, der für solche Arbeiten wenig geeignet war. Im Wort- und Sachregister sind beim Bayernnamen 15 Stellen angeführt, während Boretius nur ganze 8 anführte, und dabei bezieht sich sein Register auf Merkels drei getrennte Texte. Eine Stelle (455, 1) ist allerdings auch von Finsterwalder übersprungen. Die Bayern schreibt Heymann „Baiwarii“, weil sie v. Schwind in der ganzen Ausgabe so geschrieben hat; in seinen Aufsätzen im NA. hat er sie aber noch richtig „Bajuvarii“ geschrieben. Daß man viel zu schnell die uralte Schreibung einer Modetorheit zu Liebe geopfert hatte, habe ich in einer Abhandlung: „Der Bayernname. Der Kosmograph von Ravenna und die fränkische Völkertafel“ im NA. 47, S. 31—76, näher ausgeführt, die längst gedruckt, aber noch nicht erschienen ist.

Das Glossar enthält für die deutschen Worte zwar lange Variantenreihen und Erklärungen auf Grund der bekannten Literatur, aber keine Seitenzahlen; diese muß man vielmehr im Sach- und Wortregister suchen, also zwei Register nachschlagen. Es ist aber auch nicht konsequent verfahren; denn „carmulum“ z. B. ist schon im ersten Register auch erklärt, im zweiten dann nochmals.

Der Schluß meiner Kritik gestaltet sich günstiger als der Anfang erwarten ließ. In seiner Vorrede führt v. Schwind aus (S. 181), daß die Lex nach dem Edikt Rotharis 643 und vor der

1) So S. 265, das Kapitelverzeichnis von T 2 (= C 2) mit meinem Buche S. 62, richtig schon Merkel, LL. III, 339. vor über 50 Jahren; ferner die Rubriken des Kapitelverzeichnisses S. 239, 4. 244, 10 mit Kr. S. 164, A. 2, und die deutschen Glossen in T 1 (= B 2) mit Kr. S. 250, usw.

Kirchenreformation Bonifazens 739 verfaßt sei; er leugnet die Entstehung im 7. Jahrh. und setzt sie in die Zeit der Unterwerfung der Bayern unter das fränkische Joch gelegentlich der Feldzüge Karl Martells zwischen 725—728. Er tritt damit in den Gegensatz zu der herrschenden Ansicht Brunners, „cui omnes fere viri docti adsenserunt“, wie er schreibt, und bekennt sich just zu den Grundlagen, für die ich in meinem Buche und ebenso in dieser Abhandlung eingetreten bin. Er hat hier einen weiteren Blick gezeigt als die gesamte bisherige Fachwissenschaft, die meine Ergebnisse als Phantasieen, als Luftblasen verlachte. Ich beeile mich diese gesunden Grundsätze offen und freimütig anzuerkennen, wie ich einst v. Schwind's Entdeckung der Abhängigkeit der drei letzten Titel der Lex von der Lex Salica offen und ehrlich anerkannt habe (Kr. 302).

### 3. Konrad Beyerle's neue Ausgabe der Lex Bajuvariorum.

Von den wenig erfreulichen bisherigen Kritiken meines Buches, die mir von Neuem die Feder in die Hand gedrückt hatten, nahm ich oben (S. 176) mit einer gewissen Resignation Abschied, und nun ist schneller, als ich es gedacht, der Umschwung erfolgt. Ganz kurz vor Abschluß des Druckes dieser Abhandlung hat mir Konrad Beyerle in München, der Bruder des Baseler Professors, in seiner zur Jahrhundertfeier der Universität München veröffentlichten Faksimile-Ausgabe der alten Ingolstädter Hs. der Lb. (B 1) eine Genugtuung für die erlittene Unbill verschafft, wie ich sie mir schöner kaum hätte denken können<sup>1)</sup>. Die Veröffentlichung meines Buches erregte, so schreibt er, das Erstaunen aller Interessierten; es zählt zu den bedeutendsten Erscheinungen in der Literaturgeschichte unseres Rechtsdenkmals; es stellt die Höchstleistung der Textkritik dar, und der handschriftenkritische und textgeschichtliche Hauptteil birgt fast auf jeder Zeile nicht zu überschätzende Förderung. In der Frage der Textgestalt habe ich festen Grund gelegt für alle Weiterarbeit, die Merkelsche Hss.-Folge wiederher-

1) Lex Bajuvariorum. Lichtdruckwiedergabe der Ingolstädter Hs. des bayerischen Volksrechts mit Transkription, Textnoten, Übersetzung, Einführung, Literaturübersicht und Glossar. Zur Jahrhundertfeier der Übersiedlung der Universität von Landshut nach München im Auftrag der juristischen Fakultät und der Universitätsbibliothek München sowie mit Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft herausgegeben und bearbeitet von Konrad Beyerle, o. Professor der Rechte in München. Max Hueber Verlag, München 1926.